

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

32. Jahrgang

Wittmund, den 31. Januar 2011

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Bekanntmachung gemäß Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	1
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ ...	1
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser	1
I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2010	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2010	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2010	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2010	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2010	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2010	3
I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2009	3
Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Stedesdorf	4
Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem	4
Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Wittmunder Straße Nord“ (Sagenhaftmarkt) der Stadt Esens; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	5
Bebauungsplan Nr. 3 „Altharlingersiel“ der Gemeinde Neuharlingersiel, I. Änderung; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	5

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

Die Firma Heinrich Swyter, Jever, hat bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund einen Antrag für die Erweiterung einer derzeit bereits betriebenen Bodenabbaustätte (Sandgrube) in Wittmund-Hattersum (Gemarkung Uttel) eingereicht.

Für das Vorhaben ist aufgrund seiner Größenordnung gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – (NUVPG, Ifd. Nr. 1c der „Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben“) eine „standortbezogene Vorprüfung“ durchzuführen, ob eine UVP notwendig ist. Diese Prüfung hat ergeben, dass in diesem Einzelfall eine UVP nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das derzeit betriebene Planfeststellungsverfahren bleibt hiervon unberührt. Es wird auf die öffentliche Auslegung der Unterlagen bei der Stadt Wittmund hingewiesen.

Wittmund, den 17. Januar 2011

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches (Entwicklungssatzung) JadeWeserPark wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 1 am 31.01.2011 veröffentlicht.

Jever, 31.01.2011

Rolf Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-
Wilhelmshaven

Zweckverband
Veterinäramt „JadeWeser“

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011, der Jahresrechnung 2009 und von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 10.02.2011 um 12.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 1 vom 31.01.2011 wird hingewiesen.

Schortens, 17.01.2011

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	– EUR
die Einnahmen vermindert um	– EUR
die Ausgaben erhöht um	– EUR
die Ausgaben vermindert um	– EUR
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	1.720.000 EUR
die Einnahmen vermindert um	92.000 EUR
die Ausgaben erhöht um	1.780.000 EUR
die Ausgaben vermindert um	152.000 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	5.501.000 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	5.501.000 EUR

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	2.384.000 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	4.012.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 597.000 Euro um 1.720.000 Euro erhöht und damit auf 2.317.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.700.000 Euro um 1.700.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.
Westerholt, den 06. Dezember 2010

Samtgemeinde Holtriem
(L. S.) Dirks
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 76 Abs. 2 und 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 22. Dezember 2010 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 03. bis 11. Februar 2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 31. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	340.300 EUR
in der Ausgabe auf	340.300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	312.000 EUR
in der Ausgabe auf	312.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Dunum, 31. März 2010

(L. S.) **Gemeinde Dunum**
Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 2. bis 9. 2. 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Am Neuen Sportplatz 3, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 29. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	680.400 EUR
in der Ausgabe auf	789.000 EUR
Fehlbedarf	108.600 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	380.000 EUR
in der Ausgabe auf	380.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	360 v. H.

Holtgast, 29. März 2010

(L. S.) **Gemeinde Holtgast**
Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 2. bis 9. 2. 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 14.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	304.600 EUR
in der Ausgabe auf	304.600 EUR
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	70.300 EUR
in der Ausgabe auf	70.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Moorweg, 14. April 2010

(L. S.) **Gemeinde Moorweg**
Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 2. 2011 bis 9. 2. 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 10. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	536.100 EUR
in der Ausgabe auf	536.100 EUR
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	152.700 EUR
in der Ausgabe auf	152.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt (nachrichtlich):

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 360 v. H.

Stedesdorf, 10. März 2010

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**
Oelrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 2. 2011 bis 9. 2. 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Kaiserstraße 1, öffentlich aus.

Oelrichs
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	812.300 EUR
in der Ausgabe auf	812.300 EUR
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	151.700 EUR
in der Ausgabe auf	151.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt (nachrichtlich):

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 360 v. H.

Werdum, 4. Mai 2010

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 2. 2011 bis 9. 2. 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 4. November 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	32.700 EUR
die Einnahmen vermindert um	0 EUR
die Ausgaben erhöht um	32.700 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR

b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	17.800 EUR
die Einnahmen vermindert um	0 EUR
die Ausgaben erhöht um	17.800 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	798.000 EUR 830.700 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	798.000 EUR 830.700 EUR

b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	236.000 EUR 253.800 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	236.000 EUR 253.800 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Werdum, 4. November 2009

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02.2011 bis 09.02.2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

**Satzung zur
4. Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Stedesdorf**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl.

S. 462), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 8. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Stedesdorf vom 26. Juli 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 21 vom 15. November 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 28. Dezember 2001), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	25,00 EUR
b) für den 2. Hund	40,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	60,00 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Stedesdorf, den 8. Dezember 2010

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**
Oelrichs
Bürgermeister

**Satzung
zur 11. Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nieders. GVBl. S. 462), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30. Dezember 2009), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straße ergänzt bzw. berichtigt:

Gemeinde Blomberg:	Dompfaffweg
Gemeinde Nenndorf:	die Straßenbezeichnung „Kiesweg“ wird durch „Am Kiessee“ ersetzt

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 06.12.2010

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Wittmunder Straße Nord“ (Sagenhaftmarkt) der Stadt Esens;

hier:

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

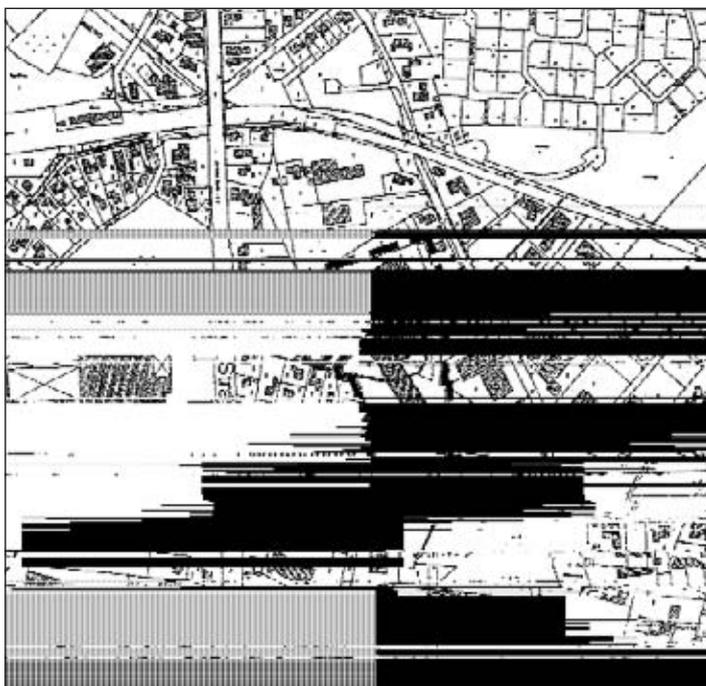
Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 den Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Wittmunder Straße Nord“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB war ein Umweltbericht nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Wittmunder Straße Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, GLL Aurich, Katasteramt Wittmund.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esens, 21. Dezember 2010

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Buß

Bebauungsplan Nr. 3 „Altharlingersiel“ der Gemeinde Neuharlingersiel, 1. Änderung

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB war ein Umweltbericht nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Wittmund.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuharlingersiel, 19. Januar 2011

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters